

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170  
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40  
Telefax 030.40 81-4999  
post@dbb.de  
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die  
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften  
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

Berlin, 2. Dezember 2013

GB-2-Te-bö

Durchwahl: -5201

**Info-Nr.: 60/2013**

**Verbot einer altersdiskriminierenden Besoldung;  
Besoldung und Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG  
vgl. Info Nr. 3/ 2012, Info Nr. 24/2012, Info Nr. 62/2012, Info Nr. 75/2012 und 46/2013**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

**am 28. November 2013 hat der Generalanwalt seine Schlussanträge in der Rechts-  
sache Altersdiskriminierung und Vereinbarkeit der besoldungsrechtlichen Vor-  
schriften des Landes Berlin mit Europäischem Recht abgegeben. Er hat die Ansicht  
vertreten, dass sowohl das Besoldungsrecht a. F. (Gültigkeit bis 31. August 2006)  
aber auch darauf fußendes Überleitungsrecht als diskriminierend anzusehen ist.**

Wie berichtet, hatte das Verwaltungsgericht Berlin dem Europäischen Gerichtshof meh-  
rere Verfahren mit der Bitte um Klärung vorgelegt, ob die Bemessung des Grundgehalts  
nach Besoldungsdienstalter und ein darauf aufbauendes Überleitungsrecht mit Besitz-  
standswahrung eine Diskriminierung wegen des Alters beinhaltet und daher einen Ver-  
stoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG darstellt.

Nachdem am 19. September 2013 die mündliche Verhandlung stattfand und eine Ten-  
denz hinsichtlich der Entscheidung nicht abzusehen war, hat nunmehr der Generalanwalt  
seine Schlussanträge (**Anlage 1**) vorgelegt und kommt zu dem Ergebnis:

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 gilt auch für die Besoldung der Beamten.
2. Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG sind dahin auszulegen, dass nationale Regelungen – hier: das alte Besoldungsrecht – eine Diskriminierung wegen des Alters darstellen. Diese ist weder angemessen noch im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt.
3. Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG sind zudem dahingehend auszulegen, dass sie einem Überleitungsrecht entgegenstehen, das bei der Zuordnung von Be-  
standsbeamten zu den Stufen des neuen Besoldungssystems lediglich dem vorhe-

rigen Grundgehalt Rechnung trägt und für den Aufstieg in höhere Stufen nur die ab Inkrafttreten dieses Überleitungszeitraums erworbene Erfahrung – unabhängig von der absoluten Erfahrungszeit des Beamten – berücksichtigt.

4. Rechtsfolge der festgestellten nicht gerechtfertigten Diskriminierung ist, dass die diskriminierten Beamten in dieselbe Besoldungsstufe eingestuft werden wie ein älterer Beamter, der über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt. Dies ist nicht notwendigerweise die höchste Besoldungsdienstaltersstufe.
5. Das Unionsrecht steht nicht einer nationalen Regelung entgegen, nach welchem der Beamte seine Ansprüche innerhalb des laufenden Haushaltsjahres geltend zu machen hat.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist in der überwiegenden Anzahl der Fälle davon auszugehen, dass der Europäische Gerichtshof den Schlussanträgen in seiner Entscheidung, mit der im Frühjahr zu rechnen ist, folgt.

Unmittelbare Folge davon wäre – soweit bislang ersichtlich –, dass der Bund und das Land Berlin als unmittelbare Beklagte gehalten sind, die in ihrem Besoldungsrecht bestehende Diskriminierung zu beseitigen. Dazu gehört sowohl die Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung, aber auch die Beseitigung der Diskriminierung unmittelbar benachteiligter Beamtinnen und Beamten durch eine entsprechende diskriminierungsfreie Einstufung.

Zudem sind auch alle anderen Länder von der Rechtsprechung mittelbar betroffen, da sie entweder das alte diskriminierende Besoldungsrecht fortführen oder neue Regelungen geschaffen haben, die jedoch auf dem alten Besoldungsrecht fußen und dieses fortführen.

Betroffen von der Entscheidung können somit alle Beamten, Soldaten und Richter in Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, sofern sie sich nicht in der Endstufe befinden oder ein Festgehalt beziehen.

Der dbb hat frühzeitig darüber informiert, dass die Möglichkeit besteht, dass das Besoldungsrecht a. F. einen Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 darstellt und die Dienstherren aufgefordert, entsprechende diskriminierungsfreie Regelungen zu treffen. Zudem werden durch den dbb 52 Musterverfahren geführt, um die Frage der Diskriminierung einer höchstrichterlichen Entscheidung zuzuführen.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wird erst im nächsten Jahr erfolgen. Vor dem Hintergrund der Inhalte der Schlussanträge des Generalanwalts ist jedem Beamten/jeder Beamtin, der/die sich nicht in der Endstufe befindet oder ein Festgehalt bekommt, zur Rechtswahrung zu raten, **noch im Jahr 2013 einen Widerspruch mit dem Ziel auf Gewährung einer altersdiskriminierungsfreien Besoldung** zu stellen.

Parallel dazu wird der dbb einschließlich seiner Landesbünde und Mitgliedsverbände bei den jeweiligen Dienstherren den Abschluss von Mustervereinbarungen fordern, um im Sinne der Bediensteten und einer funktionierenden Verwaltung die Führung von Massenverfahren zu vermeiden.

Ein Widerspruchsmuster ist als **Anlage 2** diesem Schreiben beigelegt.

Sobald das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vorliegt, wird weiter berichtet.

Mit kollegialen Grüßen

Dauderstädt  
Bundesvorsitzender

**Anlagen**  
Schlussanträge des Generalanwalts  
Anspruchsschreiben